

Verkaufsbedingungen der R-Pharm Germany GmbH

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend die „**Allgemeine Verkaufsbedingungen**“) gelten für Lieferungen, Leistungen und Angebote der R-Pharm Germany GmbH (nachfolgend der „**Vertrag**“). Sie treten mit Wirkung ab dem als Stand dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen angegebenen Datum in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung – als Rahmenvereinbarung – auch für alle künftigen Verträge über Lieferungen, Leistungen und Angebote, ohne dass in jedem Einzelfall erneut auf sie hingewiesen werden muss. Über Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden die Käufer unverzüglich informiert.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die R-Pharm Germany GmbH (nachfolgend der „**Verkäufer**“) ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt selbst dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

II. Vertragsschluss

Die vom Käufer abgegebene Bestellung ist ein verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Angebot durch Zusendung einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware anzunehmen.

III. Lieferbedingungen, Leistungsort

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen EXW Illertissen nach Maßgabe der INCOTERMS 2010.

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen oder an einen anderen Ort versandt, so geht mit der Übergabe der Ware an den ersten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Leistungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

Leistungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Illertissen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

IV. Lieferfrist, Lieferverzug

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Ist eine Frist verbindlich vereinbart, verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt. Bei anderen unabwendbaren Ereignissen beim Verkäufer sowie Unterlieferanten, wie z.B. rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streiks, Aussperrungen und Flashmobs, Verkehrsstockungen und -behinderungen, und ähnlichem, verlängert sich die

Frist ebenfalls angemessen. Das gilt auch bei rechtswidrigen Arbeitskämpfmaßnahmen, es sei denn diese sind vom Verkäufer zu vertreten. Der Käufer und der Verkäufer können jedoch vor Ablauf der verlängerten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung für den zurücktretenden Vertragspartner unerträglich wird.

Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Käufers voraus. Beistellungen werden „frei Rampe“ Illertissen (DDP gem. Incoterms 2010) auf Gefahr des Käufers an uns geliefert.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Bei Annahmeverzug geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über.

Mengenabweichungen bis +/-10 % (plus/minus zehn Prozent) sind zulässig und werden entsprechend bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm die Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer IX. der Verkaufsbedingungen beschränkt.

V. Preise

Es gelten die Verkäuferpreise zum Zeitpunkt der Lieferung exklusive Mehrwertsteuer.

VI. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) mit Zugang der mangelfreien Ware und Rechnung fällig und innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab diesem Zeitpunkt zu leisten. Zahlungsverzug tritt ein, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 20 Tagen ab Zugang der Rechnung erfolgt, es sei denn im Einzelfall ist eine längere Zahlungsfrist vereinbart.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen, höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherheiten zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungszession

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen oder sonstige Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in Bezug auf die gelieferte Ware sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

Veräußert der Käufer die gelieferte Ware im regelmäßigen Geschäftsgang an Dritte weiter, tritt er bereits jetzt die aus einer solchen Weiterveräußerung entstehenden Forderungen zur Sicherung aller jeweils gegen ihn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses begründeten Forderungen an den dies annehmenden Verkäufer ab. Soweit der Käufer mit seinem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede getroffen hat, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung sämtlicher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Käufer begründeten Forderungen des Verkäufers die Ansprüche auf Zahlung des jeweiligen Periodensaldos ab. Soweit der Käufer die abgetretenen Forderungen für den Verkäufer einzieht, hat er die eingezogenen Beträge an den Verkäufer abzuführen, sobald dessen Forderungen fällig sind.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zur Sicherheit abgetretenen Forderungen aus Lieferung insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Gewährleistung

Die Ware ist nach Ablieferung an den Käufer oder einen von ihm bestimmten Dritten unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Der Käufer hat Mängel der Ware hinsichtlich Art, Menge und sichtbarer Transportbeschädigungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Ablieferung der Ware, dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel der Ware hat der Käufer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Feststellung des Mangels, schriftlich anzuzeigen.

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes vereinbart ist. Unberührt bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, ist der Verkäufer nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt (Nacherfüllung). Ersatzlieferung kann nur Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der mangelhaften Ware erfolgen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer IX.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung.

Der Verkäufer ist nicht für pharmakologische und therapeutische Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit der Produkte verantwortlich, außer sie werden nicht spezifikationsgemäß hergestellt oder ausgeliefert

IX. Sonstige Haftung

Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer nur soweit diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, wobei der Ersatz entgangenen Gewinns und von Schäden aus Betriebsunterbrechung hiervon nicht umfasst ist.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

Die Haftung gegenüber Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

X. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer kann gegenüber den Forderungen des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

Die kaufmännischen Zurückbehaltungs- und Befriedigungsrechte gem. §§ 369-372 HGB bleiben unberührt.

XI. Datenerfassung und Datenschutz

Der Verkäufer erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten von Kunden in globalen elektronischen Systemen ausschließlich zum Zwecke der Auftragsabwicklung, um Kundenanfragen, Produktbeschwerden oder sonstige Anliegen zu bearbeiten und zur Dokumentation diesbezüglich erfolgter Kommunikation. Der Käufer kann Auskunft über, Löschung und Sperrung von sowie Berichtigung seiner Daten verlangen. Fragen bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten sowie Auskünfte, Löschung, Sperrung sowie Berichtigung personenbezogener Daten sind an den Verkäufer zu richten.

XII. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - weder aufzuzeichnen noch in irgend einer Weise zu verwerten.

XIII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung, einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages oder seiner Regelungen, ist Memmingen ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand nach den gesetzlichen Regelungen besteht.

XIV. Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

XV. Erfordernis der Schriftform für Änderungen

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie Abreden, welche den Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einzelner Klauseln abbedingen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Der Schriftform bedarf auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Stand 11.12.2015